

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 26. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2025)

zum Thema:

**Umsetzung eines Bebauungsplanes (BBPl) 9 – 1 für das Gelände zwischen
Feldblumenweg, Köpenzeile und dem Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen im
Bezirk Treptow-Köpenick**

und **Antwort** vom 18. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22770

vom 26. Mai 2025

über Umsetzung eines Bebauungsplanes (BBPI) 9 – 1 für das Gelände zwischen
Feldblumenweg, Köpenzeile und dem Landschaftsschutzgebiet Neue Wiesen im Bezirk
Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachstehend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der BBPI 9 - 1 in Köpenick wurde im Oktober 2005 festgesetzt, im Jahr 2014 wurden die ersten Baufeldvorbereitungen inklusive des Abrisses der ehemaligen Gärtnerei mit der Heizzentrale veranlasst. Der BBPI umfasst ein allgemeines Wohngebiet WA1, ein weiteres allgemeines Wohngebiet WA2, ein Waldgebiet und eine Erschließungsstraße als Teilfläche A. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Neue Wiesen“ sowie an das Gewässer „Neuer Wiesengraben“ an.

Im Zuge der Baufeldvorbereitungen wurden Anteile des anfallenden Bauschutts und der belasteten Böden in das nicht zur Bebauung vorgesehene Plangebiet „Wald“ abgelagert. Am 27.07.2022 wurde Anzeige wegen illegaler Abfallbeseitigung bei der Staatsanwaltschaft Berlin, GSt: 283 eingereicht. Die o.g. Abfälle wurden bisher nicht

ordnungsgemäß entsorgt, außerdem werden ständig neue zum Teil gefährliche Abfälle im Plangebiet Wald abgelagert.

Frage 1:

Wurden die Abfälle (Bauschutt und belastete Böden) hinsichtlich der Menge und Art erfasst? Sind ausreichende Deklarationsanalysen durchgeführt worden, welche Probeverfahren wurden angewendet, um mögliche Belastungen durch PAKs auszuschließen?

Antwort zu 1:

Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:

„Im Zuge von Geländebegehungen wurden durch die Mitarbeiter des bezirklichen Umweltamtes die vor Ort im Plangebiet „Wald“ lagernden Abfälle (Bauschutt und Boden) in Augenschein genommen. Dabei wurden keine organoleptischen Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, stoffliche Zusammensetzung usw.) festgestellt.“

Dem Umweltamt liegen für den Bauschutt und den Boden orientierende Abfalluntersuchungen vor. Diese deuten auf vereinzelt erhöhte Schadstoffgehalte hin, die jedoch in Bezug auf die Schutzgüter (hier insbesondere Mensch und Grundwasser) keine unmittelbare Gefährdung zeigen.“

Frage 2:

Liegen der Verwaltung die zu einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung notwendigen Entsorgungsnachweise vor? Kann ausgeschlossen werden, dass bei nicht vorliegenden Entsorgungsnachweisen die belasteten Bodenaushubmengen in das benachbarte Plangebiet Wald abgelagert wurden?

Antwort zu 2:

Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:

„Nein, dem Umweltamt liegen für den o.g. Bodenaushub und den Bauschutt keine Entsorgungsnachweise vor. Nach Kenntnisstand des Umweltamts konnten die Abfälle aus logistischen Gründen (bisher fehlende Zuwegung) nicht entsorgt werden.“

Frage 3:

Welche Maßnahmen können ergriffen werden zur Vermeidung neuer illegaler Abfallbeseitigung von z.T. gefährlichen Sonderabfällen (Asbest, Teerpappe), die unerkannt durch das Landschaftsschutzgebiet und über die Errichtung einer illegalen Überquerung des Gewässers „Neuer Wiesengraben“ in das Plangebiet Wald erfolgen?

Antwort zu 3:

Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:

„Das illegale Ablagern von Abfällen im öffentlichen Raum, wie auch in Wäldern, stellt ein berlinweites Problem dar. Durch Kontrollen der Ordnungsämter wird versucht dem entgegenzuwirken. Wenn illegale Ablagerungen festgestellt werden und ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, wird der Grundstückseigentümer zur Entsorgung aufgefordert.“

Bei Vor-Ort-Begehungen (zuletzt im März 2025) wurden durch Mitarbeiter des Umweltamtes geringfügige Mengen an Dachpappen festgestellt. Die Bauherren/Eigentümer wurden aufgefordert, das Material unverzüglich zu entsorgen. Dieser Aufforderung wurde umgehend Folge geleistet.“

Frage 4:

Wann kann damit gerechnet werden, dass das Teilgebiet Wald seiner Funktion gemäß als Wald entwickelt wird und von der Öffentlichkeit sicher genutzt werden kann?

Antwort zu 4:

Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:

„Die Bereiche, auf denen die Ablagerungen stattgefunden haben und die im Bebauungsplan 9-1 als Wald festgesetzt sind, befinden sich in Privatbesitz. Das Land Berlin bemüht sich um einen Erwerb dieser Flächen.

Damit sich dort ein zusammenhängender Wald entwickeln kann, sind verschiedene Maßnahmen auf diesen Flächen erforderlich. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Fläche für Wald führt nicht zu einer unmittelbaren Verpflichtung für die jeweiligen Eigentümer, die Fläche hin zu einem Wald zu entwickeln. Es sind jedoch keine Nutzungen zulässig, die der Zweckbestimmung Wald widersprechen.

Das Betretungsrecht von Wäldern ist in § 14 Landeswaldgesetz geregelt. Fragen dazu sind von Berliner Forsten zu beantworten.“

Frage 5:

Ist der zuständigen Behörde der Abfallentsorgungspflichtige bekannt? Wurde dieser mit einer geeigneten und zielführenden verwaltungsrechtlichen Anordnung (z.B. Ersatzvornahme) aufgefordert, seiner Pflicht zur Abfallentsorgung nachzukommen?

Antwort zu 5:

Der Bezirk hat Folgendes mitgeteilt:

„Das Gesamtgrundstück umfasst mehrere Flurstücke, die z.T. unterschiedlichen Eigentümern gehören. Dabei wurden unter Duldung der jeweiligen Eigentümer Bodenaushub und Bauschutt auch auf benachbarte Flurstück gelagert.

Das Umweltamt ist mit den verschiedenen Grundstückseigentümern im kooperativen Verfahren hinsichtlich der Entsorgung und Abfalldeklaration.“

Berlin, den 18.06.2025

In Vertretung

Slotty

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen